

## Regelungen bezüglich

Schulferien

Feiertagen / Freitagen

Absenzen und Dispensen freie Halbtage

### Ferien

Die Schulferien richten sich nach der kantonalen Ferienordnung:

- Sportwoche (1 Woche)
- Frühling (2 Wochen + 1 Woche)
- Sommer (5 Wochen\*)
- Herbst (3 Wochen)
- Winter (2 Wochen)

\*In Jahren, welche einem Jahr mit 53 Wochen folgen, dauern die Sommerferien sechs Wochen.

### Feiertage und zusätzliche Freitage

- Fortbildungstage der Schweizerischen Steinerschulen (im Januar) und schulinterne Weiterbildungen (über allfälligen Unterrichtsausfall wird frühzeitig informiert)
- Nachmittag des Gründonnerstags
- Karfreitag / Ostermontag
- Auffahrt
- Freitag nach Auffahrt
- Pfingstmontag
- Freitagnachmittag vor den Sommerferien
- Der Montag nach dem Basar (in Bern und Ittigen) bzw. dem Märit (in Langnau)
- Freitagnachmittag vor den Winterferien
- Der Montag nach den Chorkonzerten für die 9.-12.Klassen (nur in Ittigen)

### Absenzen und Dispensen

Wir unterscheiden zwischen Absenzen und Dispensen:

- **Absenzen** sind Abwesenheiten vom Unterricht
- **Dispensen** sind im Voraus zu planende und mittels Gesuchs zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder länger dauernde (ab zwei Tagen) Abwesenheiten vom Unterricht.

**Absenzen** gelten insbesondere aus folgenden Gründen als **entschuldigt**:

*Nichtvorhersehbare Absenzen:*

- Krankheit des Kindes
- Unfall des Kindes
- Krankheit in der Familie des Kindes
- Todesfall in der Familie des Kindes
- äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung
- Ausfall des ÖV mit Bescheinigung

#### *Vorhersehbare Absenzen:*

- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Prüfungsaufgebote
- berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7.Schuljahr
- KUW (mit Bestätigung)
- Musikschulanlässe (mit Bestätigung)
- Hochzeit in der Familie des Kindes
- Anlässe im Rahmen von Talentförderungsprogrammen (mit Bestätigung)
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst
- bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie
- ärztlich verordnete Therapien

Wissen die Eltern die Absenz im Voraus, informieren sie die Klassenperson schriftlich so früh wie möglich.

Krankheitsabsenzen müssen möglichst vor Schulbeginn der Klassenlehrperson oder im Sekretariat gemeldet werden.

Arzt- und Zahnarzttermine sollen nach Möglichkeit auf schulfreie Nachmittage gelegt werden, insbesondere in der Unter- und Mittelstufe.

Die Klassenlehrperson kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

#### **Dispensen** sind insbesondere **möglich:**

- im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können
- bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
- auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder abweichenden Lernvoraussetzungen
- für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote
- bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist
- bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit

Dispensgesuche müssen spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Klassenlehrperson und der Standortleitung eingereicht werden. Für die Dispens für Schnupperlehren kann das Gesuch kurzfristiger eingereicht werden. Die jeweilige Stufenkonferenz berät darüber und entscheidet über die Gewährung der Dispens.

Die Schule kann darauf bestehen, dass Beweise oder Bestätigungen eingereicht werden.

Dispensen für regelmässige Abwesenheiten vom Unterricht werden in der Regel befristet.

## **Nachholunterricht**

Für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt. Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann Nachholunterricht erteilt werden.

Verantwortlich für die verpassten Unterrichtsinhalte sind die Eltern. Es besteht in der Regel kein Anspruch auf Nachholunterricht durch die Schule. Verpasste Lernkontrollen müssen nachgeholt werden.

## **Absenzenkontrolle**

Alle Absenzen und Dispensen eines Schuljahres werden differenziert in „entschuldigt“ und „unentschuldigt“ in der Absenzenkontrolle festgehalten. Die unterschriebenen Talons der eingelösten 5 freien Halbtage (siehe unten) werden aufbewahrt. Die Klassenlehrkraft führt die Absenzenkontrolle (1.-9. Klasse).

## **Unentschuldigte Absenzen und nicht gewährte Dispensen**

Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt.

Wird eine Dispens nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.

## **Beurteilungsbericht**

Alle Absenzen und Dispensen werden in den Beurteilungsbericht / im Portfolio eingetragen, ausser:

- Dispensen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformations- anlässe, für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten,
- Absenzen wegen freier Halbtage gemäss Artikel 27 Absatz 3 VSG (siehe unten),
- Absenzen wegen Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28 Absatz 5 VSG.

## **Erweiterung der Absenzenregelung für die IMS – Klassen in Ittigen**

- Absenzen werden von den Schüler:innen im elektronischen Klassenbuch (Untis) erfasst. Die Lehrpersonen kontrollieren die Absenzen und erfassen diese ebenfalls im elektronischen Klassenbuch. Kann ein Schüler oder eine Schülerin die Absenz nicht rechtzeitig im elektronischen Klassenbuch erfassen, muss er oder sie sich vor Schulbeginn im Sekretariat telefonisch abmelden, ausgenommen, wenn mit der Klassenlehrperson eine andere Abmachung besteht.
- Absenzen, die nicht im Voraus im Klassenbuch erfasst oder im Sekretariat gemeldet werden, gelten als unentschuldigt.
- Die im Klassenbuch eingetragenen Absenzen werden von den Schüler:innen periodisch mit dem entsprechenden Formular mit der Unterschrift der erziehungsberechtigten Person entschuldigt.
- Freie Halbtage werden ebenfalls im elektronischen Klassenbuch erfasst. Der Bezug eines freien Halbtages muss spätestens am Mittag des Vortages im Klassenbuch eingetragen sein.
- Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin (entschuldigt oder unentschuldigt) mehr als 20% der Unterrichtszeit, ist die IMS Zusatzqualifikation gefährdet.

## **Fünf freie Halbtage**

Mit den 5 freien Halbtagen haben die Eltern die Möglichkeit, gewisse Tätigkeiten und Anlässe für ihre Kinder in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch.

Der Bezug der freien Halbtage wird im Beurteilungsbericht vermerkt, jedoch nicht als Absenz gerechnet.

Die 5 freien Halbtage können pro Kind durch die Eltern im Sekretariat bezogen werden. In der IMS werden sie auf Untis eingetragen. Sie können einzeln oder maximal 4 zusammenhängend ohne Gesuchstellung und Angabe von Gründen bezogen werden. Wir bitten aber um Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb.

Der Bezug eines Halbtages muss bis spätestens am Mittag des Vortages der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer durch die Abgabe des entsprechenden Talons oder mittels Eintrags auf Untis gemeldet werden.

Im Nachhinein können die Halbtage nicht eingereicht werden. Nicht ausgeschöpfte Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

Ein Halbtag gilt als solcher, unabhängig von der Anzahl der Lektionen gemäss Stundenplan.

Der Bezug eines freien Halbtages ist **nicht zulässig**:

- wenn eine schulische Sonderveranstaltung (z. B. Michaeli, Johanni, Sportveranstaltung, Quartalsfeier, Exkursion, Besuch von externen Fachleuten, Projektwochen, Lager...) stattfindet.
- wenn die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsbeitrag leisten muss (z.B. Vortrag, Theater...).
- in der letzten Woche vor den Sommerferien (Schluss) und in der ersten Woche nach den Sommerferien (Schulstart).
- für einen vorzeitigen Beginn oder die Verlängerung der Schulferien.